

Appenzellische Analekten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **22 (1894)**

Heft 6

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Appenzellische Analekten.

1. Beziehungen zwischen dem Lande Appenzell und dem hl. Stuhle am Anfange des XVI. Jahrhunderts.

Mitgeteilt von R. Ritter.

Vorbemerkung.

Nachstehende 3 Urkunden sind den Registerbänden des vatikanischen Archives in Rom entnommen. Wenn sie auch nicht gerade wichtige Neuigkeiten für die Geschichte unseres Landes enthalten, so sind sie immerhin nicht ohne Interesse. Besonders die zwei ersten Schriftstücke bieten in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse in unserem Lande vor der Reformation mancherlei Bemerkenswertes.

Das erste der nachfolgend abgedruckten Aktenstücke, datirt aus Rom vom 19. Dezember 1512, überträgt dem Pfarrer von Appenzell (damals Theobald Huoter) die Ausübung geistlicher Funktionen, die über die Kompetenz eines gewöhnlichen Pfarrers hinausgehen. Es handelt sich hier insbesondere um Erteilung von Ablass und Absolution in Fällen, und Graden, die sonst dem Bischof vorbehalten waren. Als Grund hiefür führt der Brief an, daß infolge der durch Schnee und Regen besonders in der Fastenzeit, doch auch zu andern Zeiten verursachten Ungangbarkeit der Wege, der Hochwasser und Schlipfe, es oft den Bedürftigen nicht möglich sei, außer Landes beim Bischof oder bei den Johannitern in Tobel Absolution zu suchen und zu erlangen. An Schlipfen und vom Wasser zerstörten Wegen scheint es demnach schon damals im Appenzellerlande nicht gefehlt zu haben.

In mehrfacher Beziehung interessant ist die zweite Urkunde, datirt vom gleichen Orte und Tage. Ein Bürger Johannes Zellweger von Herisau erscheint als Gesandter der genannten Gemeinde am päpstlichen Hofe und erbittet Vergünstigungen für die Kapelle der hl. Anna in Herisau. Er erhält dieselben, und zwar in der Form, daß Jeder, der die genannte Kapelle innert der nächsten 3 Jahre besucht und an die Wiederherstellung und den Ausbau derselben etwas beisteuert, Ablaß erhalten soll, wie des Näheren weiter unten in der Urkunde ausführlich zu lesen ist. Während dreier Jahre, also etwa bis zum Neujahr 1516 soll diese Vergünstigung in Kraft bestehen.

Halten wir nun mit dieser Urkunde die Tatsache zusammen, daß im gleichen Jahre 1516 in Herisau die neue (in ihren Grundmauern die jetzige) Kirche gebaut wurde, so kommen wir zu folgenden Schlüssen:

An der Stelle der heutigen Kirche in Herisau stand bis zum Jahre 1516 eine der hl. Anna geweihte kleinere Kirche oder Kapelle. Dieselbe genügte der größer gewordenen Gemeinde nicht mehr, war zudem vielleicht auch baufällig. Um nun zu einem Baufond für eine neue Kirche zu kommen, erbat und erhielt die Gemeinde Herisau durch ihren Mitbürger Joh. Zellweger — der entweder in päpstlichen militärischen Diensten in Italien war oder zu dem Zwecke eigens dahin reiste — vom Papste Julius II. für ihre Kapelle die erwähnten Vergünstigungen. Dieselben waren allerdings wohl geeignet, Gläubige aus weiter Umgegend anzuziehen und zur Steuer für die Kirche zu bewegen. Nach Ablauf der vorgesehenen 3 Jahre war denn auch der Baufond auf diese Weise so angewachsen, daß die Kirchhöri im Frühling des Jahres 1516 dem „Meister Lorenz, Steinmez und Werkmeister zu Konstanz“ um den Preis von 740 Gulden den Bau der neuen Kirche übertragen konnte. Andere appenzellische Gemeinden (Appenzell, Trogen, Speicher und Gais werden

genannt), sowie Privatleute steuerten bei; bekanntlich ließ beim Bau der in päpstlichen Diensten stehende Hauptmann Berweger aus Herisau das den Appenzellern vom Kardinal Schinner für ihre geleisteten Kriegsdienste verliehene neue Wappen*), den Appenzeller Bären mit den Schlüsseln Petri in den Vordertagen, auf seine Kosten über dem Westportale der Kirche anbringen. Dort ist es heute noch zu sehen, jedenfalls das einzige dieser Art im Kanton. Die neue Kirche wurde im September 1520 eingeweiht.

Der Name St. Anna für die Hauptkirche scheint, nach mir vorliegenden schriftlichen Mitteilungen zu schließen, in Herisau nicht mehr bekannt zu sein. Daß indessen unter der in der Urkunde genannten St. Annakapelle nur die Hauptkirche gemeint sein kann, geht mir aus Folgendem unzweifelhaft hervor. Es bestand zur Zeit des Kirchenbaues in Herisau eine St. Anna-Bruderschaft; geistliche Bruderschaften aber bildeten sich in der Regel an den Hauptkirchen eines Ortes. Ferner werden unter den Einnahmen zum Kirchenbau folgende Vergabungen aufgeführt: „Rudi Resen Frau auf Grub hat gegeben 1 Pf. 2 Schilling an Sant Anna-Bruderschaft, und wenn sie gestorben sei, solle man Gott für sie bitten. Britta an der Kräzera hat gegeben 2 Dick Blaphart an Sant Anna-Bau**). Dem Baumeister Meister Lorenz von Konstanz aber wird im Bauvertrag aufgegeben:

„Item zum sechsten ein Schwibbogen von gehauenen Steinen, und den Chor gewölbt mit einer gute Dicke, und mit 3 gehauen Schlußsteinen, an dem ersten Sankt Anna, und an dem andern unsrer lieben Frauen, und an dem dritten Sankt Laurenzen, alles Brustbild.“†). Von diesen drei Brust-

*) Die betr. Urkunde siehe bei Zellweger, Urkunden, 2. Bd., 2. Abteilung, S. 472.

***) Vergl. Eugster, die Gemeinde Herisau, S. 181.

†) Der Bauvertrag ist abgedruckt im Appenzellischen Monatsblatt 1827, S. 181 ff.

bildern ist nun allerdings heute nichts mehr zu sehen; das Innere der Kirche wurde 1782 gänzlich renovirt und die aufgetragene Stuckverzierung im Rokokogeschmack verdecken heute die drei alten Schwibbogen vollständig, und mit denselben jedenfalls auch die genannten drei Brustbilder. Es wäre aber schwer verständlich, warum gerade das Brustbild der heiligen Anna an erster Stelle sollte angebracht worden sein, wenn nicht die Kirche ihr geweiht war. Es ist also wohl kaum an der Tatsache zu zweifeln, daß die Hauptkirche in Herisau wirklich einst St. Anna geweiht war.

Daß endlich die bis zum Jahre 1516 in Herisau vorhandene Kirche als capella und nicht als ecclesia bezeichnet wird, darf uns nicht stoßen, es gab eben im Lande vor allem eine Kirche, die mit ecclesia bezeichnet wurde, die Parochialkirche zu St. Mauritius in Appenzell.

Das dritte Schriftstück endlich ist ein Gratulationsbrief, den der im Jahre 1513 erwählte Nachfolger Julius II, der Medicäer Leo X. an die Appenzeller richtet anläßlich ihres Eintrittes in den Bund der Eidgenossen.

U r f u n d e n.

a) Papst Julius II. erteilt dem Pfarrer von Appenzell auf 10 Jahre bischöfliche Vollmacht in Bezug auf Absolutionen*).

Julius 2c. seinen geliebten Söhnen, allen Bewohnern des Ortes und Landes Appenzell in der Diözese Konstanz Heil und apostolischen Segen! Die huldvolle Güte des apostolischen Stuhles, beständig auf das Heil der Gläubigen bedacht, gestattet zuweilen aus besonderer Gnade Einiges, was sie nach

*) Vat. Archiv, Regesten 981, Fol. 124.

strengem Recht versagen würde, je nachdem sie nach Erwägung der Art der Personen und Orte im Herrn erkannt hat, daß solches zum Heile geschehen könne.

Da nun, wie in dem von euch uns neulich vorgelegten Gesuche angegeben ist, die Landschaft des Ortes Appenzell in der Diözese Konstanz, Provinz Mainz, auf rauhen Bergen gelegen ist, und in derselben zirka 5000 Menschen aus der schweizerischen Eidgenossenschaft wohnen, von denen 500 gegenwärtig mit den übrigen Schweizern in unserem und der römischen Kirche Solde*) stehen, und da die Bewohner öfter und besonders zur Fastenzeit und in andern Zeiten des Jahres wegen der durch Schnee und Regen verursachten Ueberschwemmungen und Schlipfe**) und anderer Schwierigkeiten aus den Bergen ihres Landes zur Erlangung der Absolution für ihre Sünden in den den Bischöfen vorbehaltenen und in anderen Fällen, in denen ihre Pfarrer sie nicht absolviren können, nicht heraus und über die Wasser zu kommen im Stande sind, und daher den Ordinarius des Ortes nicht erreichen, auch nach einem gewissen Kloster des Johanniterordens, Tobel †) genannt, zu welchem sie sonst gewöhnlich für solche Absolutionen gehen, nicht gelangen können, sondern oft inzwischen ohne Absolution von Fällen dieser Art sterben, — so erteilen wir, in der Absicht, für das Heil genannter Bewohner zu sorgen, und euerem Gesuche in diesem Stücke entsprechend, euerem dermaligen

*) Am 25. Februar 1510 hatten die Eidgenossen auf Betreiben des Kardinals Schinner mit dem Papste ein Bündnis geschlossen, welches sie verpflichtete, für 5 Jahre gegen 12,000 Gulden Jahrgelder 6000 Mann dem Papste und der römischen Kirche in Sold zu geben. Darunter waren also 500 Appenzeller.

**) sc. „decursus“.

†) Gemeint ist die 1278 aus Bergabungen der Grafen von Toggenburg gestiftete Johanniter-Comthurei Tobel im hintern Thurgau, jetzt Strafanstalt.

Pfarrer der Parochialkirche St. Mauritius genannter Landschaft mit Gegenwärtigem für die nächsten zehn Jahre Vollmacht, jedoch nur zur Fasten- und zur Osterzeit, unbeschränkt und rechtsgültig mit apostolischer Gewalt alle Bewohner beiderlei Geschlechts aus der Landschaft Appenzell nach sorgfältig abgenommener Beichte von allen und einzelnen ihrer Uebertretungen und Vergehen in allen sonst dem Bischofe zustehenden Fällen zu absolviren und ihnen heilsame Bußen dafür aufzuerlegen. Ungeachtet aller und jeder von apostolischen und provinzialen, sowohl als synodalen Versammlungen erlassenen allgemeinen und besonderen Beschlüsse und Verordnungen und aller übrigen Verhinderungen zc.

Gegeben in Rom im Jahre der Geburt unseres Herrn 1512 am 19. Dezember, im 10. Jahre unseres Pontifikats.

b) Papst Julius II. verleiht der Kapelle St. Anna in Herisau Vergünstigungen *).

Julius zc. Allen Gläubigen, welche von diesem Schreiben Kenntnis nehmen, Heil und apostolischen Segen! Indem wir auf das Heil der nach göttlicher Verordnung unserer Sorge anvertrauten Herde des Herrn eifrig bedacht sind, wie wir gemäß der Schuldigkeit unseres Hirtenamtes dazu getrieben werden, laden wir gerne die einzelnen Gläubigen dieser Herde zur Ausübung frommer und verdienstlicher Werke durch gewisse geistliche Gaben, als Indulgenzen und Ablassse ein, damit sie durch Ausübung eben dieser Werke sich in den Stand setzen, das ewige, von Allen ersehnte Heil leichter zu erwerben. In der Absicht nun, daß die Kapelle St. Anna in der Gemeinde Herisau, einer appenzellischen Ortschaft der Diözese Konstanz und Provinz Mainz gelegen, in welcher, wie wir vernehmen, der Allerhöchste durch die Verdienste und Fürsprache der hl. Anna für die Jhrigen viele Wunder wirkt,

*) Vat. Archiv, Regesten 981, Fol. 127.

und für welche unser geliebter Sohn Johannes Zellweger, ein Laie genannter Diözese, von den geliebten Söhnen genannter Gemeinde als Gesandter oder Vertreter an uns und den hl. Stuhl abgeordnet, eine besonders ergebene Gesinnung an den Tag legt, (damit diese genannte Kapelle) von den Gläubigen mit passenden Ehrenbezeugungen besucht und in schuldiger Verehrung gehalten werde, auch in ihrem Bau gehörig reparirt, bewahrt und unterhalten, und mit Büchern, Kelchen, Paramenten und kirchlichen Zierden, wie sie für den Gottesdienst erforderlich sind, geziemend versehen werde, und daß die Gläubigen eher der Anbetung wegen zu genannter Kapelle wallen und daselbst für vorgenannte Dinge hilfreiche Hand bieten, damit sie daselbst durch diese göttliche Gnadengabe sich reichlicher erquickt sehen, — gestatten wir im Vertrauen auf die Barmherzigkeit des Allmächtigen und mit der Autorität seiner seligen Apostel Petrus und Paulus, durch gegenwärtiges Schreiben allen und jeden Gläubigen beiderlei Geschlechts, den wahrhaft Bußfertigen und Bekennenden, welche 3 Jahre lang vom heutigen Datum an gerechnet, alljährlich genannte Kapelle am Feste der hl. Anna*) von der ersten bis zur zweiten Vesper inclusive andächtig besucht, und zur Wiederherstellung, Erhaltung, Bewahrung und Ausrüstung hilfreiche Hand geleistet haben, vollständigen, denen aber, welche je am Dienstag einer Woche der Messe und andern gottesdienstlichen Handlungen in derselben Kapelle beigewohnt haben, für den dritten Teil aller ihrer Sünden Ablass in apostolischer Vollmacht. Wenn aber denen, welche zu einer andern Zeit genannte Kapelle besuchen, oder zu obgenannten Zwecken hilfreiche Hand leisten, oder darin fromme Almosen spenden, irgendwelche andere Indulgenzen für immer oder auf eine bestimmte, noch nicht ab-

*) Am 26. Juli.

gelaufene Zeit von uns zugesagt wurden, so ist es unser Wille, daß gegenwärtiges Schreiben von keiner Wirkung und Bedeutung (für dieselben) sein soll. Gegenwärtiges Schreiben soll bis zum nächstkünftigen*) Jubeljahr und nach Ablauf desselben auf weitere 5 Jahre Gültigkeit haben. Gegeben in Rom bei St. Peter im Jahre der Geburt unseres Herrn 1512 am 19. Dezember, im 10. Jahre unseres Pontifikats.

c) Papst Leo X. an die Appenzeller anläßlich ihres Eintrittes in den Bund der Eidgenossen**).

An Appenzell den Schweizerkanton.

Ich erhielt die Nachricht, daß ihr einen Kanton unter den Schweizern bildet und den zwölf früheren und alten Kantonen den eurigen beigefügt habt. Es gereichte mir das zu nicht geringer Freude und Wohlgefallen, zu vernehmen, daß meiner mir so lieben und nahestehenden Bundesgenossen Kräfte und Name sich gemehrt habe. Ich wünsche daher euch und ihnen zu diesem Schritte Glück. Des Weiteren wollet ihr alles in guten Treuen aufnehmen, was euch Ennius, der Bischof von Veruli, und Goro Gherius, meine Vertreter †), berichten. Gegeben zu Rom am 31. Januar 1514, im ersten Jahre meines Pontifikats.

*) sc. „proxime futurum“.

***) Vat. Archiv, Register Leonis X. Bd. 7, Fol. 52. Bibl. Vat. cod. 3364, Fol. 134. Abgedruckt bei Bembo epistolarum etc., pag. 253.

†) Ennio Filonardi, Bischof von Veroli, war lange Zeit der Gesandte des Papstes in der Schweiz zur Zeit der Reformation. Seine Wirksamkeit in der Schweiz ist ausführlich dargelegt in dem Buche von C. Wirz, Ennio Filonardi, der letzte Nuntius in Zürich. Zürich 1894. Siehe daselbst auch Näheres über seinen Begleiter Goro Gherio.

2. Aus dem appenzellischen Militärwesen im vorigen Jahrhundert.

Mitgeteilt von Pfarrer H. Eugster in Hundwil.

Wegen Jakob Müller dankt seiner Fry-Compagnie als der 1. ab und wird an sein stath gesetzt Hanß Knöpfel an der Halden. 12. Juli 1747.

Wegen der Ersten Compagnie sol ein Hauptmann gesetzt werden ist Hanß Knöpfel des Rothß an der Halden an sein stath. 7. October. ?

Wegen der Musterung ist Erkent daß Mann mit dennen in der unter Rood die außschüß erneüweri ist die Hauptleüth Landts fähndrich Quartier Ho.: und schreiber*), auch solle Eine gehorsame beobachtet werden welcher nicht geht 1 fl. buße. Ein Mandath Erkent zum auffmannen. 15. Mai 1750.

Wegen der Musterung**) ist Erkennt, daß mann Ein außschuß aboardne die außschüß und Compagnie zu Ernuiuern, sind beide Hauptleuth Herr Landtsfähndrich, Quartierho: schreiber und beide Compagnieho.†) der Reutmeister muß auch kommen. Herr Ulr. Fizi deß Rothß ist zum Reutmeister gesetzt. 9. September 1750.

Wegen der Musterung ist Erkent daß mann mit unter und über gewehr Kerut und loth und Bayoneth versehen und dann soll man die Compagney mustern und die außschuß in seiner Refier dazu. 23. Herbstm. 1750.

Künfftigen Montag über Eine wochen um 9 uhr alhier auff dem Platz bi der buß 1 fl. 30 fr.

*) Sc. abgeordnet.

**) Die Musterungen fanden gewöhnlich im Herbst nach der Heuernte statt.

†) Folgt ein unleserliches Wort.

9. Weinm. 1751.

Ist von vollkommen Köhthen Erkent worden wie volget:
Wegen der Musterung ist Erkennt daß Mann wolle
die außschüß und Compagneyen wolle mustern.

solle von heut über 8 Tag und wann die Witterung
nicht gut am Donstag und wenn dann nicht gut so solle mann
alßdann Montag, Dienstag Mitwochen über 8 Tag so Es
die Witterung zulaß und solle man umb 10 Uhren auff
dem Plaz erscheinen.

welche ohne Erhebliche ursache nicht erscheint solle
umb 1 fl. in armen Sefel ver-
büßt sein.

daß überflüßige schießen neben den Commando umb
30 fr. wegen den Commando soll man den officirs ge-
horsammen.

31. Juli 1756.

ist erkent von Wegen dem Mosteren daß die Ofenzire
u. auß schütz sollen vorlüfig mosteren. daß Mantätlj ist
auch erkennt.

2. Weinm. 1756.

Wegen dem Mosteren ist erkennt daß der quater Ho.:
solle musteren. daß Man solle ein Waffenschauhe Halt Und
daß der zu dieße solle Komen und die rüter.

29. Weinm. 1756.

Es ist auch er Kent worden im Mantätthle welcher
wille Hochzeit halten der solle Under und über gewehr
Kruth und loht versehen sein Und solle auch alle ins ge-
samts mit gewehr und wafn Krut und loth jhnert zuwey
monath Zit solle es Zuhen thun wo ver daß er unge-
horsam währe so sol er für Kleinen raht gestelt werden
und abgestrafft werden.

Und wan Einer dem anderen ein rohr lihen worde
der solle umb daß rohr gestrafft werden der andere für
Kleinen roth gestelt werden.

19. Merz 1757.

Es haben die Herren er Kent daß man ein Manthätly
solle machen wegen mosteren.

9. Juli 1757.

Es ist erkennth daß Mann ein Haupt Mosterig wolle

Haben man es geerntet seye so könne sich ein jeder versehen.

Joß Signer ihn Schlatt Copini Hauptman ob des Fijis Bach. 18. März 1759.

Wegem Mosteren ist er kenth daß die auß Schüß und Rütther sollen Mosteren. 12. Juli 1759.

Wegen dem Mosteren ist er kennth sie sollen ohne Spillüth Mosteren und sollen verboten sein. 27. Juni 1760.

Jakob Müller bj der Kirchen ist Copagni Ho. 4. Juni 1762.

Das Mustern ist eingestellt. 3. Sept. 1763.

Ist wegen Mosteren er kenth daß die Rodel sollen am jontag ver Leßen werden und solle Man ein antheuten Machen daß Man sie sich versichern mit Kruth und Loth versehen.

Komt vor wegen Mußteren Ist eingestellt. 14. Sept. 1765.

Wegen Ruodolf Wetters Sohn Compagnie in Frankreich nämlich diße Bestand in Fridenszeiten in 62 man in Kriegszeiten 90 Mann. 28. Nov. 1766.

Ingestelt und außgeschlagen*).

(Ein Mandat für die Musterung**).

Das unanständige Tabac rauchen an der Landsgemeind auf den RahtHäußern und gefährlichen Orthen soll bey 2 & 2 Buß in Armen Seckel verboten seyn.

Von der Waaffen Schau.

Weilen Nohtwendig ist sich auf den Nohtfall mit Waaffen zu versehen, und mit denselben umzugehen und sich unterrichten laßen Als haben Wir erkennt, daß die Hauptleuth in allen Gemeinden Unseres Lands Waaffen Schauen halten,

*) Offenbar handelte es sich um ein Gesuch, Soldaten nach Frankreich werben zu dürfen; siehe Prot. vom 16. Sept. 1796.

***) Am Schlusse des Bandes Nr. 3 auf einem Blatt, ohne Datum; dem Anscheine nach ein Stück von einem „Mantäthle“.

das Volk zu Compagneien ein Theilen oder Noten weiß den Sommer durch, so wohl auch die Junge Mannschafft so die Handgriff erlernen wollen seiß wohl Exercieren zu laßen. Jedoch nicht am Sonntag sonder in der Wochen wie es seiß in einer Rood am komlichsten Schickt, deßwegen alle Schar, u. Quatier Hauptleuth, Ihre unterhabende Mannschafft darzu anhalten, auch Hauptleuth u. Rächt Ihnen die Hand bieten sollen daß ein jeder Reuther, und Gemeiner sich mit denen dißer Zeit Üblichen Waaffen und Sauberen Bajonetten an die Rohr Kraut und Loth wohl versehen, wer sich aber ungehorsam erzeiget und von dem Exercitio wan es an Ihn komt außbleibt soll 3 & 2 Buß in den Armen Seckel da er Seßhafft ist verfahren haben Und Im fahl Hauptleuth und Rächt in ein und anderen Rooden hierin Saumselig erfunden wurden, die sollen gleicher maßen zu gebührender Straff gezogen werden.

Nach allen disen Jetzt verlesenen, und anderen im Landbuch verfaßten Articlen wollen Wir die Obrigkeit Uns Rechten und darbey Männiglich gewahrnet haben denselben zu gehorsamen oder im fahl der Übertretung sich denen Melten Straffen zu Unterwerffen.

Sonderheitlich wollen Wir allerleyts Ambt Hauptleüth und Racht bey 5 & 2 Buß alles ernstß ermahnet haben alle Ungebühren die sie selbstn sehen, oder Klags weiß von anderen Vernehmen, und Grundliche Wüßenschafft haben, anzuzeigen, und den Übertreteren nicht nach zu sehen, sonder das gute beforderen, und das böse hinter treiben helffen, Alles zu vermeidung Göttlicher Ungnad, und Unser Oberkeitlicher Straff im fahl der Übertretung.

Gott Bitende daß Er Uns allen den Geist des Eyfers Gehorsame und forcht des Herren verleihen wolle, und Uns für bas hin, in Unserem werthen Vatterland bey unseren Edlen Freiheiten Frieden und Wohlstand gnädig erhalten

und endlich die Ewige Ruhe und Freüd im Himmel ver-
setzen wolle. Amen.

Kommt vor wegen Mustern Ist Erkenth daß Mann
Sie zum Mustern anhalte. Ist Ein Mandath Erkenth,
welcher Ungehorsam Sich erzeiget gegen denen Haupt-
leüthen und Dffizier. Und die Ungehorsamen 30 fr.

d. 17. Juli 1770.

Cam vor wegen exezieren ist Erkendt ist ein waffen-
schaum Erkendt.

10. Sept. 1773.

Cam vor wegen Mostren und xerzieren ist Erkendt
mit allem Ernst zu Mostren. Affezier und ausschüz ohne
an Stand zu Erneueren.

1. Juli 1774.

ist Erkendt nur Ein kombtpaney Hobtman und ist Er-
kandt Johannes Möller deß Rathß ist bestäht

ist Erkendt Morgens Hobtlüth Rütth Meister und
=schreiber zusammen alle ober und under offziehr zusekten
die ausschüz zuerwellen Jos waldburger ist bestät zum Rüt-
mäster.

Cam vor wegen ist Erkendt der Herr Dattier Hobt.
Meyer solle mit seiner Kompaney ein auß Zug machen
Johannes Möller solle auch mit seiner Companey außzühen
Die Rüter sollen auch Mosteren und wan einer ungehorsam
ist und wan Ihme geruffen wird und nicht erschindt der
solle Krafft grosen Mandaths um 3 fl. Buß sin — Die
Herren Hobtl. und Rütth Meistern sollen Krafft Hobtlüthen
und Rätthen allen Gewalt haben zu lerren lut gesetzter Buß.

13. Aug. 1774.

Sind an klagt

8. Sept. 1774.

1. Christian Thäller ist an klagt daß er ein Sontag
etwas feil gehabt oder Krämmeret von Speissen, ist ab
nichts bekannt.

Ist er kent es sol auf heüt in gestelt man woll besser
nach frag halten.

2. Hs Ulrich Schmed ist nicht gehorsamm gewesen
daß er nicht auf dem Exizierblag Kommen ist: er sagt er
hab nicht Blag gehabt.

Ist er kennt er sol ein 1 fl. gebeüßt sein in armen Seckel.

3. Jacob Beißer ist nicht auf den Exizier Blaz kommen. er sagt er hab nicht Blaz.

Ist erkent er sol ein 1 fl. in armmen Seckel gebüßt sein.

4. Hs. Ulrich Holderegger ist nicht auf den Exizier Blaz kommen: er sagt er habe ein böse Zehen gehabt.

Ist er kent auf bessern nachfragen nach Hauß gelassen und nicht gestrafft.

5. Joh. Schlumpfen Frau ist an klagt wegen ein Sontag feil Haben: Ist bekant

Ist er kent sie sollen 1 fl. in armmen Seckel gestrafft.

6. Quartier Hauptm. Zähner soll ein Sontag feil gehabt haben, ist es nach bekant

Ist er kent er sol In armmen Seckel 1 fl. — Balt.

— — — —

10. Joh. Starck ist nicht auf den Exizier Blaz kommen. er sagt er könn es so gut als ein anderen: Ist erkennt er sol in armmen Seckel 1 fl. gestrafft sein.

11. Joh. Heinrich Starck ist nicht auf den Exizier Blaz kommen. und sagt er sie nicht wohl auf gewesen.

Ist erkent auf besser nachfragen ungestrafft nacher Hauß gelassen.

12. Jacob Weiß Im Befang ist nicht auf den Exizier-Blaz kommen: er sagt er hat nicht Blaz

Ist erkent daß er sol 1 fl. in armmen Seckel gestrafft sei.

13. Joh. Zähner Beck Ist nicht auf den Exizier Blaz kommen: er sagt: er hab nicht Blaz gehabt.

Ist erkent er sol in armmen Seckel 1 fl. gestrafft sei er gibt in antwort er wolle vor kleinen Rath stehen;

14. Joh. Oberteüffer ist nicht auf den Exizier Blaz kommen: er sagt er sie auf der Hohe alp gewessen und hab wegen Schnee nicht können kommen.

Ist erkent wann ihn einen Offizier berüffe sol er erscheinen und weiters auch und ist ungestrafft nach Hauß gelassen.

15. Hs. Cunrath Bruderer ist nicht auf den Exzier=blaz kommen: er sagt er hats nicht gehört über die Kanzen lessen

Ist er kent er sol in armen Seckel 1 fl. gestrafft sein.

*) Cam vor wegen Company Hobtman.

10. Juli 1777.

H. Johannes Meyer des Rahts In Auen ist zum Compani Hobtmann geseß

***) Auch ist Erkendt daß die Schar und quattier Hobtlüth kriegs Haublüth haben alle abgeganem ofezieren und auß schüß wider zu Ernüeren.

Josua wald Burger als Rüth Meister sie diesere Stelle bedanket und Kombt an sine Statt Hobt. Cunrad Möller.

Daß der Herr Quat. Hbtm. mit seiner Compagney solle Musteren ist Erkent.

29. Mai 1779.

Daß Musteren ist für dißmahl Ingestelt.

7. Heumonat 1780.

Hs. Conrad Frischknecht ist wegen Ungehorsam des Exzierens am 3 fl. in Armensekel gestrafft. wan er aber 2 fl. ohne anstand Erlege, und Hinkünfftig Erscheine so oft ihme geruffen wird, so ist Ihme 1 fl. Nachgelassen.

10. Sept. 1781.

David Schmed ist auch wegen nicht Erscheinen Zum Exzieren, am 3 fl. gstrafft, weil er aber vormahls Erscheinen, so ist Ihme auf Beßer verhalten Hin 2 fl. Nachgelassen.

Hs. Jacob Meyer ist Ebenfahls 3 fl. gstrafft. Kön er aber Beweisen daß er Zum Exzieren eine unbrauchbare Hand gehabt, so ist die buß Ihme Nachgelassen:

*) Von 1774—1777 fehlen Notizen in dem Protokoll.

***) Ohne Datum auf den letzten Blättern des Bandes Nr. 3 1765—1778.

9. Nov. 1781. Die Waffenschau zu halten ist Erkent, Zuvor aber sol ein Edict Verlesen werden, daß man die Waffen In Sauberen und Brauchbaren Stand Stellen sol und ein Jeder sonderbar die Ausschüß sich mit Behörigem Kraut und loth versehen sollen.
10. Okt. 1783. Herr Johannes Meyer ist der Scharhauptm. Stelle Entlassen worden, Komt an seine Statt Hr. Hs. Conrad Müller.
Herr Hbtm. Müller ist der Rittmeister Stelle Entlassen worden: Komt an seine Statt Ulrich Waldburger Schreiber:
9. April 1790. Jacob Engler ist Copulation auch verwilliget, wo sehr Er ein tüchtiges Feußy zeigen könne, und keine Hinternußen von seiner Braut sich Eüßeren . . .
9. Juli 1791. Denn alten Quartier-Fahnen zu flicken, ist Erkenth:
15. Okt. 1791. Wegen von der Frey-Compagnie auf dem Gapsf, für ein Tag Empfangenen Musterplaz um 2 federthaller, ist Erkenth Ein Federenthaller, von der Kirchhörj auß zu bezallen.
4. Mai 1792. Herr Hs. Conrad Müller, Compagnie Hptm. ist seiner Hauptm. Stelle nicht Entlassen, ungeachtet Er der Compagnie, ein Neuen Fahnen zu geben versprochen, dennoch nicht Entlassen, Sonder ist Eingestellt, Bis auf Nächstkünftige Råth.
- Zu der Hoch Oberkeitlich verordneten General-Waffenschau, im Gauzen land, auf den 6. May Sind in Hundweil verordnet, unter Fizes Bach Hr. Hs. Conrad Müller auf der Reüthj und Hr. Hs. Ulrich Weiß, auf dem Gapsf; Ulrich Knöpfel, im Dorf, und Ulrich Waldburger Schreiber: Ob Fizesbach: Hr. Hptm. Ulrich Knöpfel, und Bartholome Weiß, in Brenneren, Hr. Quart: Hptm. Johannes Signer, und Johannes Meyer des Raths, in Auen: und ist einem Jeden für dißmahl 18 bazen für Speiß und lohn geben worden, will alles in einem Tag hat müßen Beendigt werden.

Wegen einer Zielstatt für die außschüß, so von freyer Hand Schießen sollen, ist Hr. Hptm. Conrad Müller aufgetragen, nach einen des Raths zu sich zu ziehen, und mit Johannes Eng dißfahls zu Reden, ob Er nicht für ein Jahr gegen Billichen abtrag auf seinem Guth denn Platz hierzu geben Thäte:

13. Juli 1792.

Wegen Wehr und Waffen ist ein Edict zu verlesen Erkenth, daß ein Jeder ohne anstand sich mit allem Erforderlichen versehe, worzu Hr. Quart. Hptm. Signer Jedem anweisung geben werden.

Herr Hs. Conrad Müller ist als Compagnie Hptm. Bestätet worden, anbey Ihme ein Fähurich samt fahnen zu verordnen versprochen,

Von Hr. Hs. Conrad Müller, ist der Schon Etliche mahl anerbottene Neue Fahnen für die zweyte Compagnie angenommen, und Er Müller der Compagnie Hauptm.-Stelle Entlassen worden, anbey die Bestellung eines Compagnie-Hauptmanns für dießmahl Eingestehlt, und dem Hans Weiß als Capitän aufgetragen worden, die Compagnie zu Exercieren, auch hernach dem Schreiber Waldburger als Rittmeister, die Reüter zu fuß, samt der 2^{ten} Comp. zusammen zu Comandieren aufgetragen worden, nur für Einmahl:

8. Sept. 1792.

Wegen an Jezzo vorhandenen Musterungsanläßen, ist wegen dem Lichtfertigen Tangen, Ein Edict zu verlesen Erkenth worden:

Hans Weißer ist Copulat. verwilliget, so sehr Er unter und obergwehr anschaffen könne:

Hiervon gehet ab wegen unter und obergwehr 14 fl. *)

9. Sept. 1792.

*) Bei einem Konkurs.

2. Okt. 1792.

Folgende Personen So an der Musterung nicht Erschunen, sind der Buß Entlaßen:

Herr Martin Weiß, weil einem seinigen Kind Plötzlichen Zufahls halben, Befürchtet worden ein Bein gebrochen zu haben:

Hs. Conrad Frischknecht, hat am morgen fragen laßen am Comidant: welcher gesagt, daß man Heüt nicht Mostere, auf daß hin sey er auf Gonten gefahren:

Hs. Ulrich Thäller, wegen am selben Tag Rothwendig in daß Thurgeü zu gehen, Seiner verkaufften Kuh halben:

Josua Frenner, wegen Rufenschmerzen am selben Tag:

Hs. Jacob Neff, in der Naßi: Behauptet Er sey Erschunen:

Hs. Jacob Neff auf Hägenhalten, wegem Bößen fuß, ist Eingestellt,

(17 Personen wurden gebüßt:

„wegen 2 mahl nicht Erscheinen“ 2 fl. und

„wegen Einmahl nicht Erscheinen“ 1 fl.

ein Soldat hatte sein Gewehr verkauft und wurde dafür mit 1 fl. gebüßt.)

Anthony Berweger ist Copulation verwilliget, anbey aber auch sich mit unter und obergwehr versehen, wann er Schon alt sey:

6. Juli 1793.

Ulrich Koller in Auen ist Copulation mit dem anhang verwilliget, dem Quat. Hptm. Johannes Signer vorher ein Tüchtiges Rohr zu zeigen:

16. Aug. 1793.

Ho. Hs. Ulrich Weiß auf dem Gaps, ist seiner Neulich auferlegten Captain = stelle, auf sein Tringendes ansuchen wieder um Entlaßen worden.

Ulrich Waldburger Hptm. Bedankt sich der Rittmeister = stelle, ist aber wegen allzuwenig Rätthen, für Heüt Eingestellt:

2. Sept. 1793.

Freytags auf den Bättag Nachmitags um 3 Uhr sind Bey Rathspflicht geruffene, außerordentlich Rätth gehalten

worden, wegen in allen Theillen Complätt und auf Ersten Ruff Marschfertigung Haltung, des Ersten Außschußes:

Erstlich sind die aufgezeichneten außschüß im Ersten außschuß Nacheinander vorgelesen, und alle zum Ersten außschuß Convormiert und Bestättet worden, auch soll es Ihnen durch Quat. Hptm. Signer angesagt werden, um sich auf den Ersten Ruff, in allen Theillen Marschfertig zu halten:

Den Sold für außziehende Mannschafft in unßerer gemeind zu verlegen, Sind samtlliche Herren vorgesezte verordnet, Solchen laut dem Zusammenschuß-Model, Hauptsächlich aber nach Befinden, eines Jeden seiner dißmahligen laag und umständen, zu verlegen und Einzurichten.

— — —

Um im Exercieren eine gleichheit im ganzen land zu Errichten, sind auß allen gemeinden Hinter der Sitter, auf Rünfftigen Montag, Officier zum Hrn. Landmayor Tanner auff Herisau Beruffen worden, worzu von dieser gemeind aus verordnet worden sind, Ho. Captäin Johannes Signer im Schlatt, und Martin Müller im Nachtertobel Corporal.

Ulrich Waldburger Regierender Hauptm. ist auf Bitliches ansuchen Endlich der Rittmeisterstelle Entlaßen worden, will mann Dato nicht wiße wie viel Rütter an der Waaffenschau nach angetrosen werden, zumahlen laut Großen Rathß Erkantnuß ein Jeder Rütter mit Wehr und Waaffen versehen sein soll wie ein Füßilier, und auch zu fuß Exercieren lernen sollen: so ist es den Rütteren als einer frey-Compagnie selbst überlaßen Rittmeister und Officier aus Ihnen selbst zu Erwehlen wie es Ihnen Beliebt, und wann Sie nicht gern allein zu Fuß Exercieren oder gar zu wenig waren, sollen sie zur außschuß Companie gestoßen werden, um zu fuß Exercieren zu lernen.

Die General Waaffenschau auf Donnerstags d. 8. Sept. zu halten, sind die vormahligen wiederum verordnet, namlich unter Fixes Bach, Ho. Hs. Conrad Müller auf der Neüthy und Ho. Hs. Ulrich Weiß auf dem Gapf. Ho. Ulrich Knöpfel im Dorff und Ulrich Waldburger Hptm. Ob Fixes Bach Ho.: Quat. Hptm. Johannes Signer und Ho. Johannes Meyer in Auen, Ho. Alt Hptm. Ulrich Knöpfel, und Ho. Bartholome Weiß in Brenneren.

28. Sept. 1793.

Johannes Berweger am Läbel, ist auf sein ansuchen, des Exercierens Hinkünfftig Entlassen, will er Etliche Jahr Officier gewesen, anbey aber soll er sich Bis im frühling mit Erforderlichen Wehr und Waaffen versehen.

11. Jenner 1794.

Folgende Persohnen sind vorgekommen welche an Letzter Waaffenschau nicht mit erforderlichem Unter und Ober Gewehr versehen waren und Bis dato nichts gezeiget haben.

Johannes Staub, hat kein Gewehr,

Hs. Jacob Heyerly kein Bajonet,

Hs. Jacob und Hs. Ulrich die Meyer haben gar kein Gewehr,

Ulrich Oberteuffer, kein Füsin,

Hs. Jacob Signer nichts,

Johannes Waldburger, kein Feusin,

Marty Zähler, Hs. Jacob Holzer, Ulrich Zähler in Schächinen, Hs. Conrad Holderegger, Hs. Ulrich Signer, H. Eb. David Weiß, im Stadel, Johannes Engler, Englers Martis, Hans Ulrich Frischknecht, Johs. Alder, Hs. Jacob Stein Gruber, Hs. Conrad Alder, Hs. Ulrich Holderegger, allen diesen ist ernstlich angekünnt worden, daß Sie bis nächsten Meyen 1794 das erforderliche Unter und Ober Gewehr anschaffen und dem Hrn. Quatier Hptm. Johannes Signer Zeigen sollen, widrigensals Sie Straf und Buß zu gewarten hätten.

Dem Johannes Klahrer, auf dem Böhel ist solches sonderbahr alles Crusts an befohlen, angesehen er nicht wegen Armuth wie Viele andere sonder aus Bloßer Gleichgültigkeit nicht versehen ist deswegen ihm doppelte Straff und Buß angedrohet wurde.

Dem Johannes Zähler ist das Unt und ober Gewehr samt Patrontäschen, welches in Basel gebrucht zu kauffen beweiliget worden, und ist der Preiß 13 fl. 45 fr.

11. Juli 1794.

Die Jenigen welche Unter Hr. Quat. Hptm. bim Exerciren nicht erscheinen sind, sollen für die nächsten Rätth Citirt werden.

Dem Johannes Knöpfel ist angekünt, daß er das Exercitium Bis übers Jahr solle Lervnen, widrigenfalls Doppelte Buß zu gewarten haben.

Hs. Conrad Thäller soll ohne verzug das schon mer bemelte Gewehr zeigen, widrigen fals für die nächsten Rätth Citirt werden.

31. Oct. 1794.

Folgende Persohnen, sind unter Hr. Quat. Hptm. Bim Exerciren nicht erscheinen, als nemlich, Ulrich Ref, Martin Knöpfel, Hs. Jakob Zuberbühler, Jakob Klahrer, u. Johannes Müller, und ist ein jeglicher gebüßt worden 1 fl.

Wegen denen die in der 2ten Compagnie bim Exercieren nicht erschienen sind, ist erkent selbige für die nächsten Rätth zu citieren, ausgenommen den Gottlieb Zellweger, wolle man für dießmal gehen lassen, weil er ein alter Dambour und desnachen nicht mit Gewehr versehen ist.

Hans Konrad Steingruber auf dem Aeschen weill er bim Exerzieren nicht erscheinen und nur die Ausred. macht er habe nicht der Zeit gehabt weill ihn gedürstet, so habe er trinken müßen ist 2 fl. gbüßt und hat 1 fl. 48 fr. bezahlt, welches angenommen worden.

Hs. Jakob Stark, im Befang, und Johannes Signer in der Bern weil sie bim Exercieren nicht erscheinen, ist Jeglicher gebüßt worden 1 fl.

Hs. Jacob Alder, in Stechlenegg der auch nicht erscheinen, und zu gleich um das Wirten sich melden laßt, ist beides eingestellt, Bis er selbst erscheine.

Dem Johannes Zuberbühler welcher auch nicht erscheinen, ist es übersehen weil ers nicht gewüßt daß ihm geruffen worden.

Johannes Knöpfel ist auf Bessere nachfrag eingestellt.

Holderegger ist wegen einem gebrechlichen Arm ganz entlaßen.

Hs. Conrad Holderegger ist wegen Krankheit frey gesprochen.

Hs. Jacob Mößle auf Hägenhalten ist wegen Armuth, und will er nicht mit Gewehr versehen entlaßen.

Hs. Conrad Thäller weil er den Haber sak, Bajonet und Copee (?) nach bis Dato nicht gehöriger maßen gezeigt hat, sol die bemelten Stuk ohne anstand Bei Hr. Hptm. Waldburger Ablegen, das Gewehr aber bis an der Bogt-rechnung, gleich den Anderen Zu kauffen trachten.

10. Jan. 1795.

Hs. Jacob Alder, weil Er nicht erscheinen beim Exercieren, ist Bis auf Bessere Nachfrag eingestellt. wegen Wirten ist ihm verweiligt für kleinen Rath zu stehen.

20. Febr. 1795.

Da der Alte Quartier Fahnen etwas Flakens nötig hätte, so ist erkent daß Hr. Quat. Hptm. Johannes Müller ihn Besehen sol, und überschlagen wie hoch die Kösten sich belaufen wurden, so wolle man alsdan nach Befindenden Umständen handeln.

24. Sept. 1795.

Folgende Persohnen sind bim Exercieren nicht erscheinen, und welche ohne entschuldigung ausgeblieben würden gebüßt wie folget: Hs. Ulrich Thäller und Christian Thäller der Bruder Jeder 1 fl. Der Christian ist aber wegen schlechtem Gehör von der Comp. loosgelaßen. Johannes Weiller, Jacob Rüng, und Martin Koller, ebenfals jeglicher 1 fl.

und soll Koller Ober und Untergewehr anschaffen. An Jacob Fizis Stadt, ist sein Meister, Hr. Johannes Knöpfel 1 fl. gebüßt worden.

Hs. Conrad und Bartholome die Knöpfel sind wegen Ihrer damals gefährlich Kranken Schwöster loos gelassen.

Johannes Amen*) entschuldiget sich, daß ihm unbekußt gewesen daß man Mustere, ist also auch ungebüßt geblieben.

Wegen Hs. Ulrich Frischknecht ist erkent, daß er das nächste mal solle für die Råth kommen weil er dießmal nicht erscheinen ist.

— — Dem Hs. Ulrich Müller, ist Copulation verwilliget, mit dem Beding, daß er sein Obergewehr dem Hr. Quat. Hptm. Zur verwahrung übergeben soll.

Hs. Jacob Ref im Stun, und Peter Signer im Pfand sind beide nicht erscheinen bim Exerciren, sind aber beide wegen erheblichen Ursachen der Buß entlassen. 31. Oct. 1795.

— — Auch sol der Bogt, deßen**) Ober und UnterGwehr nachforschen, und wann solches wider verhoffen versezt wäre, so sol ers nach Landrecht aus fordern. 27. Nov. 1795.

Wegen dem Hs. Ulrich Knöpfel, Schloßers sål. Sohn, der sich abermal in Kriegsdienst begeben, und durch einen Brief bitlich anhalt daß man ihm Gelt schiken möchte, ist erkent man wolle das Gelt schicken bleiben lassen. 16. Sept. 1796.

Folgende Persohnen welche mit Gewehr nicht versehen sind:

Johannes Berweger auf dem Låbel.

Johannes Schweizer, ist nicht versehen mit Pulver und Bley.

*) Ammann.

**) Einem Akfordanten.

Johannes Galler wegen seinem Sohn der auch mit
Gewehr nicht versehen.

Johannes Kassler, mit Gewehr nicht versehen.

Hs. Ulrich Zellweger kein Pulver. Sebastian Alder
Auen kein Gewehr.

Michael Meyer, in der Mitleidi kein Gewehr.

Hs. Ulrich Alder im Hagtobel kein Bley und Pulver,
auch David Zuberbuhler kein B. P.

Gottlieb Zellweger, im Hagtobel, kein Gewehr.

Diese alle sollen sich bis am nachsten kleinen Rath
versehen oder ungebotten*) fur Rath stehen.

Wegen denjenigen die in unserer Gemeind sich auf=
halten und aber nicht Gemeinds Genossen sind, und auch
nicht versehen sind ist erkent da mann Sie denen Vor=
gesetzten Ihrer Gemeinden anzeigen wolle, und seind folgende:

Johannes Alder von der Waldstatt, kein Gewehr.

Johannes Engler vom Stein, Handbub, kein Gewehr.

Hs. Jacob Kuz von Schwelbrunnen, kein Gewehr.

Johannes Zuberbuhler, von Arnasch, kein Gewehr.

Jacob Frenner von Arnasch, wohnhaft im Stun, kein
Gewehr.

Jacob Wei von Arnasch, kein Gewehr.

Hs. Ulrich Zuberbuhler von Arnasch, kein Gewehr.

Bassille Kassler vom Stein, kein Gewehr.

Hs. Jacob Meyer, von Arnasch kein Gewehr.

Hs. Martin Frischknecht, von Schwelbrunnen, kein Bley
und Pulver.

Wegen Jacob Zuberbuhler ist erkent, weil er mit
Pulver und Bley nicht versehen ist, Ihme aber bei dieser
jezigen Zeit unmoglich dasselbe anzuschaffen, wolle man
ihm, wann es die Noth erforderte auf des Armensefels
Conten anschaffen.

*) Ohne Aufgebot.

Wegen Hs. Jakob Berweger ist erkent, weil er nichts hat als Pulver und Bley, Er solle sich bis im Frühling versehen, oder er müßte als dan für Kleinen Rat stehen das Rohr welches ihm Hr. Jacob Böhner zu brauchen geben, solle er auf seine eigne Kösten wider rüsten lassen, und zu Handen stellen wie er's empfangen.

Wegen Hs. Jacob Stein gruber in Auen ist erkent, weil er seine Tromet verkaufft, sol er bis am kleinen Rat eine Trommel anschaffen oder ungebotten fürstehen.

Wegen Martin Klarer ist erkent, weil Er das Obergewehr verkaufft an Hs. Conrad Steingruber sol dasselbe durch den Regierenden Hauptman ausgefordert werden, was übrigens manglet soll er anschaffen.

Wegen Ulrich Räßler der auch mit Gewehr nicht versehen, ist erkent ein Zustellen bis zur Bogtrechnung.

Wegen Hs. Ulrich Steingruber, Beren Wirt, ist erkent, daß Er bis am kleinen Rath auch solle Gewehr anschaffen, oder für Rath stehen und dann auch seines ungebührlichen Betragens halben gegen denen Herren Waaffen schauerer zu Red gestellt werden.

Wegen Jacob Zuberbühler, in Auen ist erkent daß er sein Gewehr, welches etwas zu einen engen Lauff hat solle seinem Vater geben, und Er für Ihne solle ein tüchtiges anschaffen.

Wegen Abraham Holderegger ist erkannt daß Er wo Immer möglich auch ein Gewehr anschaffen solle.

Wegen Hs. Conrad König ist erkent, daß Er wegen seinen Leibsgebrehen solle loos gelassen seyn.

Wegen Hs. Jacob Heyerle ist erkent, daß er auch Gewehr Anschaffe, doch solle ihm wegen zimlichen Alter mit dem für Rathe stehen in der Stille verschont werden.

Folgende Persohnen sind beim Exerciren ausgeblieben: Ulrich Knöpfel, auf der Egg. Bartholome Mößle in der Schoß. Martin Knöpfel, in der Scheiben. Hans Weiß, im

Häußle. Ulrich Aman, in Lähnen. Johannes Knöpfel, in der Raße. Bartholome Knöpfel, im Rothen Haus. Diese alle sind 1 fl. in Armensekel gebüßt worden, und welcher die Buß bis am nächsten kleinen Rath nicht ablegt, sol ungebotten für Rat stehen.

Ulrich Fäßler, weil er das Gewehr, auf der Schultern tragend loosgetrückt, ist auch ein Gulden gebüßt worden und sol bis am kleinen Rath die Buß ablegen oder fürstehen.

Ulrich Lauchenauer wegen ausbleiben bim Exerciren, und wegen ungebührlichen Widerspruchs gegen den Hrn. Quart. Hptm. ist auch 1 fl. gebüßt worden, und soll die Buß gleich den anderen bis am Rathstag ablegen, oder fürstehen, und wann er sich mehr mal auf solche Weiß sich betrüge, so sol als dan Altes und Neues zusammen genommen, und für Rath gestellt werden.

Wegen denjenigen welche mit Gewehr nicht versehen und Heüte nicht erscheinen sind, ist erkent daß Ihnen der Lauffer solle ansagen, daß sie selbiges vor dem kleinen Rath anschaffen und dan den Waaffenschaueren zeigen sollen, im Fahl dieses nicht geschähe sollen sie für kleinen Rath stehen.

7. Ott. 1796.

Dem Ersten Ausschuß ist ein $\frac{1}{2}$ Maß Wein eine Wurst und ein Brötlein für jede Persohn zu geben erkent. und wolle man die 15 fr. so an denen Bogteyen Rätthen für jeden Rath's Freund nach altem gebrauch ausgetheilt werden, nebst den Bussen welche jeder Rath's Freund wegen Ausbleiben erlegen mus dazu anwenden.

Wegen Hans Thäler ist erkent weil er Wehr und Waaffen an Ulrich Knöpfel verkaufft, daß selbiges wider zurüf gegeben und der Aus stand halb bezahlt werden soll.